

- c) Disziplinargerichte für juristisches Personal:
Alle im § 88 f) nicht aufgeführten Mitglieder.
 - d) Alle Rechtsanwälte, die regelmäßige Beschäftigung im Juristischen Beratungsbüro der DAF fanden oder bei den Arbeitsgerichten I. Instanz zugelassen waren.
 - e) Berufskammern und Ehrengerichtshöfe, die sich mit Angelegenheiten juristischen Personals befaßten:
Alle im § 88 l) und m) nicht aufgeführten Mitglieder.
 - f) Oberstes Fideikommißgericht:
Präsident und Vizepräsident,
 - g) Oberlandesgerichte:
Alle Oberstaatsanwälte.
 - h) Schifffahrt-Obergerichte:
Alle Präsidenten und Vizepräsidenten.
 - i) Oberpreisenhof:
Präsident und stellvertretender Präsident.
 - j) Amtsgerichte:
Alle dienstaufsichtsführenden Richter.
 - k) Erbhofgerichte:
Alle Richter des Reichserbhofgerichtes und des Landeserbhofgerichtes Celle, die nicht im § 88 e) aufgeführt sind.
 - l) Reichsverwaltungsgericht:
Alle im § 88 g) nicht aufgeführten Mitglieder.
 - m) Reichsfinanzhof:
Präsident des Senats.
 - n) Reichsarbeitsgericht:
Präsident des Senats.
 - o) Alle Personen, die entweder 1. Staatssekretär, Ministerialdirektor oder deren Stellvertreter oder 2. auf einen Posten gestellt waren oder während der Zeit zwischen 1. Januar 1933 und 8. Mai 1945 die im § 88 aufgeführten Tätigkeiten ausübten.
90. Hochgestellte amtierende Personen (Einsatzleiter und höher) der Organisation Todt.
 91. Irgendein Angehöriger von einer der Vereinten Nationen, der zur Unterstützung der deutschen Kriegsbestrebungen Vergehen gegen die Geseke seines Landes begangen hat, oder irgendein solcher Staatsangehöriger, der nach dem Tage, an dem sein ehemaliges Vaterland mit Deutschland in den Kriegszustand eintrat, die deutsche Staatsangehörigkeit erwarb oder diese ihm verliehen wurde.
 92. Mitglieder nichtdeutscher einheimischer Verwaltungen (Quislings) und Mitglieder nichtdeutscher nazistischer oder faschistischer Parteien, die nach dem 1. April 1933 die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben oder diese ihnen verliehen wurde.
 93. Sämtliches Personal der Konzentrationslager.
 94. Alle Personen, die in Schulen irgendwelcher Art den Posten eines Vertrauenslehrers innehatten oder vor dem Jahre 1937 den Posten eines Jugendwalters.